

## **Nutzungsvertrag**

zwischen

der Golfplatz Leonhardshaun Betriebs GmbH & Co. KG, diese vertretend durch die Golfplatz Leonhardshaun  
Verwaltungs GmbH,

diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Markus Neumüller, Christian

Neumüller, Leonhardshaun 104, 84061 Ergoldsbach

- im Folgenden „KG“ genannt -

und

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Handycap: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

- im Folgenden „Golfspieler“ genannt -

### **Präambel:**

Die KG betreibt auf dem Gelände Leonhardshaun/Ergoldsbach einen 9 -Loch-Golfplatz mit Übungsgelände (bestehend aus Driving-Range, Pitch und Putting-Green). Die KG beabsichtigt, den Platz in den kommenden Jahren weiter auszubauen.

Dies vorausgeschickt, schließt die KG mit dem oben genannten Golfspieler nachfolgenden Vertrag:

### **§ 1 Persönliches Nutzungsrecht**

1. Die KG gewährt dem Golfspieler das persönliche Recht, die Golfanlage und die dem Golfbetrieb gewidmeten sonstigen Einrichtungen gegen eine Spielgebühr zu nutzen. Dieses Recht ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Jeder Golfspieler kann nur einen Nutzungsvertrag abschließen.
2. Eigene Kinder können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, falls sie sich in Berufsausbildung, Wehr- oder Zivildienst befinden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, für gesondertes Nutzungsentgelt in den Vertrag einbezogen werden.

### **§ 2 Sachliches Nutzungsrecht**

1. Der Golfspieler ist berechtigt, die Golfanlage der KG sowie die sonstigen dazugehörigen sonstigen Anlagen und Einrichtungen gem. den Spiel-, Platz- und Hausordnungen zu nutzen. Gebührenpflichtige Zusatzeinrichtungen und Leistungen sind nicht Bestandteil des Nutzungsvertrages.
2. Das Nutzungsrecht besteht nur, wenn der Golfspieler die von ihm nach diesem Vertrag zu entrichtenden fälligen Entgelte vollständig bezahlt hat.
3. Dem Golfspieler ist erst nach dem Erwerb der von einem Golftrainer oder einem sonstigen Berechtigten zu bescheinigenden Platzreife erlaubt, die Spielbahnen des Golfplatzes zu nutzen.
4. Durch vom Betreiber bzw. dem Golfclub Leonhardshaun e. V. veranstaltete Turniere, soweit der Golfspieler nicht teilnimmt, sowie durch wetter- oder reparaturbedingte Platzsperrungen oder auch Mitbenutzung der Golfanlage durch dritte Personen, den der Betreiber dies gestattet hat, z. B. gegen Green-Fee, kann sich eine temporäre Einschränkung des Nutzungsrechtes ergeben.
5. Der Betreiber hat das Recht, einzelne Bauabschnitte oder Teile davon für eine Übergangsphase nur provisorisch zu errichten und die Golfanlage während der Laufzeit dieses Vertrages nach seinem Ermessen zu gestalten, zu ändern, zu erweitern und aus- bzw. umzubauen.

### **§ 3 Pflichten bei der Nutzung**

1. Der Golfspieler hat die Etikette, die Regeln, die Platz- und die Hausordnung des Golfplatz Leonhardshaun GmbH & Co. KG zu beachten.
2. Der Golfspieler hat darauf zu achten, dass er weder andere Personen verletzt noch fremde Gegenstände beschädigt.
3. Unbeschadet der von der KG abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung muss jeder Spieler für alle Fälle eigenen Verschuldens eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
4. Der Golfspieler hat die von der KG herausgegebene Erkennungsmarke gut sichtbar bei sich zu führen (z. B. am Caddy). Spieler, die keine gültige Marke bei sich führen, können von der Golfanlage verwiesen werden.

### **§ 4 Spielgebühr/Nutzungsentgelt**

1. Für die Gewährung der Nutzungsberechtigung zahlt der Golfspieler an die KG eine Jahresnutzungsgebühr gem. der jeweils geltenden Preisliste.
2. Der Golfspieler verpflichtet sich, die für die folgenden Jahre jeweils gültige Jahresnutzungsgebühr bei Fälligkeit (per Lastschrift) entsprechend zu zahlen.
3. Der KG bleibt vorbehalten, frühestens nach dem Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss mit Wirkung für das darauf folgende Kalenderjahr die Spielgebühr entsprechend zu erhöhen, insb. wenn erstens die Betriebskosten der KG, z. B. Aufwendungen für Geländepacht, Maschinen, Betriebsmittel, Löhne und Gehälter, Versicherungen usw. steigen und/oder zweitens die KG ihr Leistungsangebot erweitert (z.B. Erweiterung auf eine 9-Loch-Anlage).

Im Falle einer Änderung der Jahresnutzungsgebühr wird dies dem Golfspieler schriftlich an die der Gesellschaft benannte Anschrift mitgeteilt. Wird hierbei die Jahresnutzungsgebühr zu Ungunsten des Golfspielers geändert, so kann der Golfspieler den Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich außerordentlich mit Wirkung zum Jahresende kündigen. Kündigt ein Golfspieler nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt; auf diese Folge weist die KG den Golfspieler bei der Änderungsmitteilung ausdrücklich hin.

4. Der Golfspieler kann die Zahlung der Nutzungsgebühr weder mindern noch zurückfordern, wenn die ihm eingeräumten Rechte aus Gründen, die in der jeweils berechtigten Person liegen, nur teilweise oder gar nicht ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn der Golfspieler die ihm eingeräumten Rechte aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nur teilweise oder überhaupt nicht ausübt. Das gilt nicht, wenn die Gründe für die vollständige oder zeitweise Verhinderung von der KG zu vertreten sind oder der Golfspieler den Vertrag wirksam kündigt. In diesen Fällen sind vorausbezahlte Spielgebühren für jeden vollen Monat der Verhinderung zu 1/12 zurückzuzahlen.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Gebühr für das laufende Jahr ist sofort fällig.
2. Die jährliche Zahlung der Nutzungsgebühr für die folgenden Kalenderjahre ist am 31.01. des jeweiligen Jahres fällig.
3. Der Golfspieler ermächtigt die KG, die an die Gesellschaft zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos per Lastschrift einzuziehen. Bei erfolglosem Lastschriftzug, z. B. durch Nichtdeckung des Kontos, trägt der Golfspieler die Gebühren hierfür.

#### **§ 6 Laufzeit, Kündigung**

1. Der Nutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Nutzungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende (31.12.) von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt werden, anderenfalls verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.
2. Die KG ist zur ordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Golfspieler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, von der KG deswegen gemahnt worden ist und innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht bezahlt hat. Die KG ist ferner zur ordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Golfspieler wiederholt gegen die Etikette, die Platz- oder die Hausordnung verstößt und in dem selben Kalenderjahr wegen eines ähnlichen Verstoßes bereit erfolglos abgemahnt worden ist.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Vertragsverstößen bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die KG gilt insbesondere, wenn der Golfspieler wiederholt gegen die Etikette, die Platz- oder die Hausordnung des Clubs verstößt und wegen ähnlicher Verstöße in dem selben Kalenderjahr zweimal fruchtlos abgemahnt worden ist. Die KG hat des Weiteren ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass der Betrieb des Golfplatzes aus Gründen, die die KG nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend unmöglich wird.

#### **§ 7 Haftung der KG**

Die KG hat – soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde – nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Platz der Golfanlage in Leonhardshaun bei Ergoldsbach.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Die Haus-, Platz- und Spielordnung wird durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gegeben und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Nutzungsvertrages.
4. Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Die Nutzerdatenverwaltung erfolgt mittels EDV. Die persönlichen Daten werden zu diesem Zweck unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert. Der Golfspieler ist hiermit einverstanden.
6. Für mitgebrachte (Wert-)Gegenstände und Garderobe der Golfspieler wird keine Haftung übernommen.
7. Die Benutzung der Anlage der KG erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Auf evtl. geltende Spieleinschränkungen gem. Spielordnung aufgrund Veranstaltungen, Turnieren oder ähnliches, wird hingewiesen.
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Leonhardshaun, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Golfspieler

\_\_\_\_\_  
KG

### Beitrag mit DGV-Mitgliedschaft

Erwachsener	595,00 €
Familie mit Kindern bis 16 Jahre	995,00 €
Auszubildender 17 - 25 Jahre	255,00 €
Jugendlicher 13 - 16 Jahre	155,00 €
Kinder 6 - 12 Jahre	75,00 €
Schnuppermitgliedschaft	300,00 €

Zzgl. 24,00 Euro pro Person Verbandsbeiträge (DGV und BGV), diese Beiträge werden an die Verbände weitergegeben.

### Beitrag ohne DGV-Mitgliedschaft

Erwachsener	395,00 €
Familie mit Kindern bis 16 Jahre	645,00 €
Schnuppermitgliedschaft	200,00 €
Schnuppermitgliedschaft Familie	300,00 €
Auszubildender 17 - 25 Jahre	100,00 €
Jugendlicher 13 - 16 Jahre	75,00 €
Kinder 6 - 12 Jahre	50,00 €
Zweitmitgliedschaft (nur möglich wenn eine Vollmitgliedschaft in einem anderem Golfclub besteht!)	200,00 €
Zweitmitgliedschaft Familie (nur möglich wenn eine Vollmitgliedschaft in einem anderem Golfclub besteht!)	300,00 €

---

#### Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich die Golfplatz Leonhardshaun Betriebs GmbH & Co. KG die an die zu entrichtenden Zahlungen (Jahresbeitrag) bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos per Lastschrift einzuziehen:

Name und Sitz der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber/in: \_\_\_\_\_

Ort/Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_